



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-030/2021</b>	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Krautz		07.05.2021
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bauen und Ortsentwicklung		

### Betreff:

4. Änderungssatzung der Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.06.2021	Hauptausschuss	Beratung
Ö	22.06.2021	Gemeindevertretung	Entscheidung
Ö	10.08.2021	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	26.10.2021	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz	Beratung
Ö	11.11.2021	Hauptausschuss	Beratung
Ö	23.11.2021	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Im Rahmen einer rechtlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Gemeinde Zeuthen keine rechtswirksame Straßenbaubeitragssatzung hat. So ist der Gemeindeanteil für Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung bei der Straßenart Hauptverkehrsstraße zu hoch. Das führt zur Teilnichtigkeit der Satzung und hat zur Folge, dass auch für andere Straßenarten keine Beiträge erhoben werden können. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Vollständigkeit der Maßstabsregelung nicht gegeben ist. So fehle eine Regelung zu Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die nicht bebaubar sind. Zwar findet sich in § 5 Abs. 2 auch ein Faktor für nicht baulich nutzbare Grundstücke, dies ist jedoch nicht ausreichend. Die bisherige Regelung ist daher zu ergänzen.

Beim Verwaltungsgericht Cottbus sind noch zwei Klagen aus der Beitragserhebung der Vorjahre anhängig. Die Straßenbaubeitragssatzung ist daher rückwirkend zum 01.06.2015 zu ändern. Damit erhalten auch die noch streitbefangenen Beitragsbescheide eine Rechtsgrundlage. Die rückwirkende Inkraftsetzung einer belastenden Rechtsnorm wie eine Beitragssatzung ist nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Das ist aber dann möglich, wenn die geänderte Satzung eine unwirksame Regelung ersetzt oder eine unklare Regelung mit Rückwirkung ändert. Ein schützenswertes Vertrauen in den Fortbestand einer unwirksamen Regelung besteht nicht. Vielmehr muss der Bürger mit einer rückwirkenden Regelung rechnen, die es der Gemeinde ermöglicht, von der ihr durch Gesetz eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, eine Abgabe zu erheben. Auf die durch Bescheid festgesetzte Beitragshöhe, der vor Gericht anhängigen Verfahren, hat die Satzungsänderung keine Auswirkung.

Auch für die sogenannte Spitzabrechnung beim Land Brandenburg für Beitragsausfälle durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist eine rechtswirksame Satzung Voraussetzung. Sobald für die Baumaßnahme Am Pulverberg die Schlussrechnung vorliegt, kann die Erstattung der Beitragsausfälle in diesem Jahr beantragt werden. Die Beitragsausfälle in den Vorjahren sind durch die ausgezahlte Pauschale gedeckt.

Die 4. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung beinhaltet für die Straßenart Hauptverkehrsstraße die Absenkung des Gemeindeanteils von 80 auf 65% bei den Teileinrichtungen Beleuchtung und Oberflächenentwässerung. Weiterhin wird § 5 Abs. 4 klarstellend um die angeführten Buchstaben a) bis c) ergänzt.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Künftig erhöhen sich durch die Satzungsänderung die Einnahmen durch Beiträge für Beleuchtung und Oberflächenentwässerung bei Hauptverkehrsstraßen. Das betrifft nur die noch auszubauende Seestraße. Für die Maßnahme Dorfstraße und Schulendorfer Straße ist die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten. Hier sind Beiträge nach zu erheben.

**Anlage/n**

- 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Straßenbaubeitragssatzung
- Satzung mit Änderungen (Lesefassung)

Im Hauptausschuss beraten und nicht empfohlen am: 10.06.2021

In der Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz beraten und wegen technischer Probleme verschoben auf die Sitzung am 07.09.2021 am: 10.08.2021

Für die Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz zurückgezogen am: 07.09.2021

In der Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz beraten und empfohlen am: 26.10.2021

In der Sitzung des Hauptausschusses beraten und empfohlen am: 11.11.2021